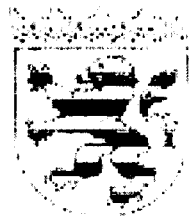


Geschäftsnummer:

911 B OWI 736 Js- 44959/03 2059



# Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Bußgeldsache gegen

Isordanov, Nikola,  
geboren am 01.07.1964 in Frankfurt am Main,  
Deutscher

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in der Sitzung vom 28. November 2009 an der  
teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht MEILINGER  
als Richter einer Bußgeldkammer

Rechtsanwalt SPANLE  
als Verteidiger

Justizfachangestellte BOURAMMANE  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Iur Recht erkannt:

Der Betroffene wird wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 116 Abs. 1 OWiG, 29. 49  
StVO, 24 StVG kostenpflichtig zu einer

**Geldbuße in Höhe von 100,- Euro**

verurteilt.

Angew. Vorschriften: §§ 116 Abs. 1 OWiG, 29, 49 StVO, 24 StVG

## Gründe

### I.

Der 44 Jahre alte Betroffene ist Geschäftsführer der Firma Sunrise GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main und Student.

### II.

Auf der vom Betroffenen verantworteten Internetpräsenz der Fa. Sunrise GmbH unter der Adresse [www.gumpalm.com](http://www.gumpalm.com) warb und wirbt das Unternehmen für die von ihm vertriebenen Kunstpalmen und stellte zudem einen Gumpalm Club vor, der die verschiedensten Veranstaltungen anbietet.

Seit Mai/Juni 2008 warb der Betroffene auf dieser Internetseite zudem für ein Autorennen rund um das Frankfurter Kreuz – Autobahnen A3/A5 - am 08.08.2008. Bei diesem Rennen sollte das Autobahnkreuz in möglichst kurzer Zeit auf einer festgelegten Strecke, die jeweils die Auf- und Abfahrten zu den beiden Autobahnen umfasste 30mal durchfahren werden. Der Sieger sollte eine Siegpriämie in Höhe von 1 Million Euro erhalten. In der Internetausschreibung gab der Betroffene die Bedingungen des Rennens vor und legte mit Hilfe von Kartenausschnitten und eines Satellitenbildes des Frankfurter Kreuzes, in das der Streckenverlauf farblich eingeblendet war, die Route fest. Diese sollte sich kleeblattförmig über Auf- und Abfahrten der beiden kreuzenden Autobahnen erstrecken. In den Teilnahmebedingungen wurde als Startzeit 4:00 Uhr angegeben und ein so genanntes Qualifying ab 1:00 Uhr vorgesehen, zu dem sich die Teilnehmer im Parkhaus des Terminal 2 des Flughafens Frankfurt am Main treffen sollten, um dann im Abstand von 2 Minuten einzeln die Rennstrecke zu durchfahren und die Starreihenfolge zu ermitteln. In den Teilnahmebedingungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei dem Rennen der „normale Straßenverkehr“ zu beachten sei und möglichst kein Fahrzeug durch das Kreuzrennen gefährdet werden dürfe.

Zu dem Rennen sollten nur Fahrer mit Supersportwagen ab 420 PS zugelassen werden, die eine Teilnahmegebühr von je 10.000,00 € entrichtet hatten.

Dabei wurde unter anderem zur Erklärung ausgeführt: „ Die edelsten Supersportwa-

gen wie Bugatti, Lamborghini, SLR, Ferrari, Ford GT40, Königsegg, Porsche, Aston Martin, Zonda, Bentley treffen sich zu dem spektakulärsten Autorennen, was jemals auf deutschen Autobahnen stattgefunden hat „.

Im weiteren wurde mehrfach auf andere so genannte Autobahnrennen in anderen teilen Deutschlands hingewiesen und

In einem klein gedruckten Hinweis auf der Internetseite informierte der Betroffene unter Berufung auf häufige Anfragen, dass dieses Rennen tatsächlich stattfinden werde und erklärte, die Seite sei keine Satire.

Unter einem Abschnitt „Hinweise“ auf der Internetseite erläuterte der Betroffene, dass eine Garantie für das Rennen nicht übernommen werden könne, da die Durchführung von verschiedenen „ rechtlichen Faktoren und Genehmigungen“ abhänge und stellte dar, dass Anmeldungen vor einer vom Ordnungsamt dem Veranstalter Sunrise erteilten Genehmigung nicht möglich seien und im Falle der Verweigerung der Genehmigung den Teilnehmern keine Kosten entstünden. Zugleich wie er darauf hin, dass der Veranstalter keinen Einfluss auf die Genehmigung habe jedoch zugleich mit dem Zusatz, nach einer Vorabinfo stünden die Chancen für eine Genehmigung gut.

Über die Internetseite waren zudem Videos aufzurufen, die nach Mitteilung des Betroffenen Trainingsfahrten auf der oben beschriebenen „Rennstrecke“ abbilden sollten. Unter einer Rubrik „ Pressestimmen“ brachte der Betroffene auf der Internetseite Presseberichte über eine illegale Autorally mit Porschesportwagen zur Kenntnis, in deren Verlauf in München eine größere Zahl dieser Fahrzeuge beschlagnahmt worden waren. Auf dieser Seite wies er auch darauf hin, Autorennen seien verboten und bedürften einer Genehmigung.

Tatsächlich wurde dem Betroffenen keine Genehmigung für das angebotenen Rennen erteilt, er hatte eine solche auch nicht beantragt. Anmeldungen zu dem Rennen gingen jedoch bei der Fa. Sunrise ein.

Der Betroffene nahm bei seinem Aufruf zu dem Rennen in Kauf, dass eine größere von Interessenten bereits vor dem eigentlichen Renntermin die öffentlichen Straßen am Frankfurter Kreuz über die angebliche Rennstrecke zu Trainingszwecken befahren und zwangsläufig gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verstoßen würden indem sie ein verbotenes rennen mit Kraftfahrzeugen durchführen.

Das Rennen am 08.08.2008 fand nicht statt. Bei der polizeilichen Überwachung an diesem Tage konnten auch keine auffälligen Fahrzeuge oder besonders verkehrswidrige Fahrweisen festgestellt werden.

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassung des Betroffenen, soweit das Gericht ihm folgte, der glaubhaften Aussage des Zeugen Rolfing und der Inaugenscheinnahme der Ausdrucke der Internetseite der [www.gumpalm.com](http://www.gumpalm.com) vom 05.06.2008.

Der Betroffene hat die Veröffentlichung der beschriebenen Internetseite unter seiner Verantwortung eingeräumt. Nach seiner weiteren Einlassung habe es sich dabei aber um eine Marketingmaßnahme gehandelt. Er habe auch niemals zu einem illegalen Autorennen auf öffentlichen Straßen aufgerufen, sondern immer wieder darauf hingewiesen, dass für das Rennen eine Genehmigung erforderlich sei und dieses nur stattfinde, wenn eine solche Genehmigung erteilt werde. Der gesamte Aufruf sei erkennbar eine Satire gewesen, mit der er sich über so genannte Millionärsrennen lustig gemacht habe, die von anderen Personen veranstaltet worden seien.

Dieser Einlassung vermag das Gericht nur teilweise zu folgen. Zutreffend hat der Betroffene auf der Internetseite mehrfach auf die erforderlichen Genehmigungen hingewiesen und auch dargelegt, dass das Rennen nur mit behördlicher Genehmigung stattfinden werde. Er hat das Rennen am 08.08.2008 tatsächlich auch nicht durchgeführt. Seine Berichte über angebliche Trainingsfahrten über das Frankfurter Kreuz und die von ihm auf der Internetseite verlinkten Bericht über illegale Autorennen mit Supersportwagen legen jedoch für einen nicht unerheblichen Teil Nutzer dieser Seite die Vermutung nahe, das Rennen solle tatsächlich durchgeführt werden. Unabhängig davon, ob der überwiegende Teil der Leser dieser Seite überhaupt in der Lage war, die vom Betroffenen gewollte Satire als solche zu erkennen, war mit dem Aufruf zur Teilnahme auch der Aufruf verbunden, sich bereits vor dem eigentlichen Rennen mit der „Rennstrecke“ vertraut zu machen und Trainingsfahrten zu unternehmen, die selbst bereits ein Rennen im Sinne des § 29 Abs.1 StVO darstellen. Die Tatsache, dass dem Betroffenen Videos von angeblichen Trainingsfahrten übermittelt wurden, die ganz offensichtlich ein Autorennen

darstellen, belegt, dass zumindest einige Leser den Aufruf sehr ernst und nicht als Satire verstanden haben. Durch die Wiedergabe dieser Videos, auch wenn sie tatsächlich vor der eigentlichen Ausschreibung gefertigt wurden, wie der Betroffene vorträgt, hat er die Aufforderung an die Öffentlichkeit zur Teilnahme an dem Rennen und damit auch zur Vorbereitung noch verstärkt. Dies ist dem Betroffenen nicht verborgen geblieben sein, da er selbst ca. 10.000 Aufrufe seiner Seite innerhalb weniger Tage bestätigt. Schließlich hat der Betroffene auf der Seite ausdrücklich den Hinweis erteilt, die Ausschreibung des Rennens sei ernst gemeint und keine Satire. Er hat ebenso eingeräumt, einen entsprechenden Aufruf auch für das Jahr 2009 ins Internet unter der Seite [www.gumpalm.com](http://www.gumpalm.com) als Marketingmaßnahme und Satire eingestellt zu haben.

#### IV.

Auf Grund dieser Feststellungen hat sich der Betroffene einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 116 Abs.1 OWiG in Verbindung mit §§ 29, 49 StVO, 24 StVG schuldig gemacht.

Der Betroffene rief über seine Internetseite - und damit öffentlich durch Verbreitung von Datenträgern - zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten auf, indem er ein Autorennen auf öffentlichen Straßen ausschrieb, das zumindest von einem Teil der Leser dieser Seite nicht, wie von ihm gewollt, als Satire verstanden wurde. Diese Ausschreibung wirkte zumindest auch als Aufruf, zur Vorbereitung des Rennens Trainingsfahrten über das Frankfurter Kreuz zu unternehmen, die notwendigerweise mit einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung – nämlich einem ungenehmigten Rennen mit Kraftfahrzeugen - und damit einer Ordnungswidrigkeit verbunden sind. Diese Auswirkungen seines Aufrufs waren dem Betroffenen auch bewusst. Aus den ihm übersandten Videos von angeblichen Trainingsfahrten konnte er unschwer entnehmen, welche Folgen sein Aufruf zur Teilnahme an dem Autorennen auf öffentlichen Straßen hatte. Gleichwohl hielt er seine Ausschreibung aufrecht.

#### V.

Gegen den Betroffenen war eine Geldbuße festzusetzen. Die Geldbuße gemäß §§

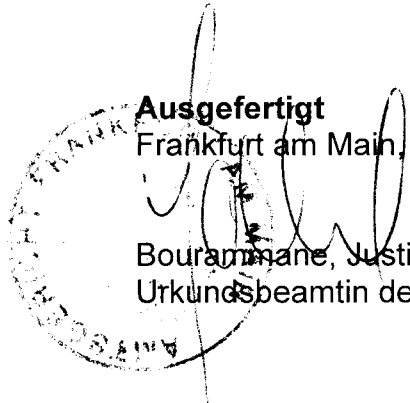
116 Abs.1 OWiG bemisst sich nach der Geldbuße, die für die ordnungswidrige Handlung, zu der aufgerufen wurde vorgesehen ist. Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 29, 49 Abs.2 Nr. 6 StVO, 24 StVG sind nach § 17 Abs.1 OWiG mit Geldbußen von 5,- bis 1000, 00 € zu ahnden. Bei der Bemessung der Geldbuße ist der Umfang der Verbreitung der Aufforderung zu beachten, die über das Internet mindestens deutschlandweit erfolgte sowie die Dauer der Verbreitung über mehrere Wochen. Auch die besondere Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Ordnungswidrigkeit ist bewerten. Zu Gunsten des Betroffenen spricht, dass er verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte erschien eine Geldbuße in Höhe von 1000,00 € der Verfehlung angemessen.

Die Kostenentscheidung zu Lasten des Betroffenen folgt aus §§ 46 OWiG, 465 StPO.

Meilinger

Richter am Amtsgericht.

 **Ausgefertigt**  
Frankfurt am Main, 16.01.2009  
Bourammane, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle